

2440/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2455/J-NR/1997, betreffend LKW-Unfall auf der B 137 vom 3.3.1997, die die Abgeordneten Großruck und Kollegen am 16. Mai 1997 an mich gerichtet haben, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

I.-4. Wie ist es sachlich zu rechtfertigen, daß- unabhängig von der Gesamtmenge des Ladegutes - eine Gefahrengutkennzeichnung erst ab einer Verpackung in Behältern zu 400 kg notwendig ist?

Erachten Sie diese Bestimmung für sinnvoll?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, werden Sie Initiativen für eine entsprechende Änderung setzen?

Es ist zutreffend, daß im Accord europeen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route/Reglement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (ADR/RID) mit 1.1.1997 eine Bestimmung eingeführt wurde, wonach Schwefel nicht den Vorschriften des ADR/RID unterliegt, wenn der Stoff

- a) in Mengen von weniger als 400 kg je Versandstück befördert wird oder
- b) in besonderer Form (z.B Perlen, Granulat, Pellets oder Flocken) vorliegt

Diese Regelung beruht auf einer beschlossenen Empfehlung des dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (UN/ECOSOC) unterstehenden Expertenausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter. Sie war das Ergebnis eines längeren Diskussionsprozesses, der im Jahr 1992 durch einen Antrag der USA eingeleitet und schließlich mit der Entscheidung abgeschlossen wurde, Schwefel nur in bestimmter Form in der Klasse 4.1 zu belassen und im übrigen - außer bei einer Beförderung in geschmolzenem Zustand - von den Gefahrgut-Beförderungsvorschriften freizustellen.

In weiterer Folge wurde diese Bestimmung in den Gremien der europäischen Unterorganisation der ECE, dem ADR/RID-Expertenausschuß, übernommen. Diese Vorgangsweise entspricht einer in diesem Bereich in der Regel geübten Praxis.

Bisher -wie mir von der Fachabteilung meines Hauses berichtet wurde - ist kein gleichartiger Unfall mit Schwefel in Österreich bekannt. Dennoch wird der österreichische Vertreter bei der für Europa zuständigen gemeinsamen RID/ADR-Tagung diesen von Ihnen in gegenständlicher Anfrage angeführten Unfall zum Anlaß für eine eingehende Diskussion nehmen.